

AUSRÜSTUNGSPFLICHT VON NEUEN LKW UND OMNIBUSSEN MIT EINEM „SMART TACHO“ AB 15. JUNI 2019

Mit der im Jahr 2014 in Kraft getretenen Tachografenverordnung ([165/2014](#)) wurde die Einführung der neuesten Generation des digitalen Tachografen (sog. „Smart Tacho“) geregelt. Demnach müssen ab dem 15. Juni 2019 neu zugelassene Busse und LKWs (Fahrzeugkombinationen) über 3,5t hzGG mit einem Smart Tacho ausgerüstet sein.

Wichtigste Neuerungen des „Smart Tacho“

Zu den bisherigen Komponenten des digitalen Tachografen kommen zwei weitere Systeme hinzu:

- ein **GNSS-Modul (globales Navigationssatellitensystem)** zur Ermittlung der Geoposition. Damit können bestimmte Daten an die Kontrollbehörden übertragen werden, während sich das Fahrzeug in Bewegung befindet
- ein **DSRC-Modul (dedicated short range communication)** zur **Fernabfrage von Fahrtenschreiberdaten** durch die Kontrollbehörden
- Zusätzlich ist (je nach Hersteller) die Vernetzung mit intelligenten Transportsystemen (ITS) wie zB externe Flottenmanagementsysteme über eine entsprechende Schnittstelle möglich.

Primär sollen die neuen Komponenten die Früherkennung von Manipulationen oder Missbrauch des Tachografen per Fernkommunikation ermöglichen.

Aufzeichnung der Standortdaten

Ein weiteres neues Funktionsmerkmal stellt die **Aufzeichnung der Standortdaten** des Fahrzeuges dar. Diese erfolgt automatisch

- bei Arbeitsbeginn
- bei Arbeitsende
- nach jeweils 3 Stunden kumulierter Lenkzeit.

Zum Zweck der Aufzeichnung der Standortdaten muss der Fahrtenschreiber an einen **Positionsbestimmungsdienst** auf Basis eines Satellitennavigationssystems angebunden sein.

Drahtloser Datenaustausch mit Kontrollbehörden

Eine weitere Neuerung ist der drahtlose Datenaustausch, der nur auf Veranlassung des Prüfgeräts einer Kontrollbehörde aufgenommen werden darf. Die Daten dürfen ausnahmslos nur an Kontrollbehörden der EU-Sozialvorschriften sowie Justizbehörden im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens übermittelt werden.

Welche Daten dürfen per Fernkommunikation übertragen werden?

Im Rahmen der Fernkommunikation dürfen nur Daten, die für die Zwecke der gezielten Straßenkontrolle von Fahrzeugen mit **mutmaßlich manipulierten oder missbrauchten Fahrtenschreibern** notwendig sind, übertragen werden.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Für eine Vorauswahl gegebenenfalls anzuhaltender und weitergehend zu kontrollierender Fahrzeuge werden folgende Daten (gemäß Art. 9 Abs. 4 der Verordnung 165/2014) automatisch übermittelt, ohne dass das Fahrzeug dazu angehalten werden muss:

- letzter Versuch einer Sicherheitsverletzung
- längste Unterbrechung der Stromversorgung
- Sensorstörung
- Datenfehler Weg und Geschwindigkeit
- Datenkonflikt Fahrzeugbewegung
- Fahren ohne gültige Karte
- Einstecken der Karte während des Lenkens
- Zeiteinstellungsdaten
- Kalibrierungsdaten einschließlich des Datums der zwei letzten Kalibrierungen
- amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
- vom Fahrtenschreiber aufgezeichnete Geschwindigkeit.

Informationen zu aufgezeichneten Lenk- und Ruhezeiten werden nicht übertragen!

Verwendung und Speicherung der übertragenen Daten

Die übertragenen Daten dürfen nur dazu verwendet werden, die Einhaltung der Vorschriften der **EU-Tachografen-VO** zu überprüfen.

Die Daten dürfen von der Kontrollbehörde nur für die Dauer einer Straßenkontrolle gespeichert werden und müssen spätestens 3 Stunden nach Übertragung - außer bei Vermutung von Manipulation oder Missbrauch - wieder gelöscht werden. Bestätigt sich der Verdacht von Manipulation oder Missbrauch im Laufe der anschließenden Straßenkontrolle nicht, müssen die übertragenen Daten gelöscht werden.

Darf schon auf Basis der Fernabfrage gestraft werden?

Eine **Strafe allein aufgrund der drahtlosen Datenübertragung kann nicht erfolgen**. Es kann nur ein „Anfangsverdacht“ begründet werden, dem dann durch anschließende Kontrolle des stehenden Fahrzeugs weiter nachgegangen werden kann.

Unterweisungspflicht des Unternehmens und Zustimmung des Fahrpersonals

Unternehmen sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal zu belehren, dass der Smart Tachograf fernauslesbar ist.

Falls der Smart Tacho über eine Schnittstelle zur Vernetzung mit intelligenten Transportsystemen (zB Flottenmanagement-Systeme) verfügt, darf auf personenbezogene Daten einschließlich Ortsbestimmungsdaten nur zugegriffen werden, wenn das Fahrpersonal, auf das sich diese Daten beziehen, nachweisbar seine Zustimmung erteilt hat (diese erfolgt idR über eine individuelle Freigabe des Fahrers direkt über ein Bedienelement des Smart Tachos).

Smart Tacho und „alte“ Gerätekarten bzw. neue Karten und „alter“ Tachograf

Mit Ausnahme der Werkstattkarten sind grundsätzlich die Gerätekarten der neuen Generation mit alten digitalen Tachografen kompatibel und Tachografen der neuen Generation mit der vorherigen Generation der Karten. Die bisherigen Karten müssen also erst mit Fälligkeit des Ablaufdatums getauscht werden.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Werkstattkarten

Die EU-Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, Werkstattkarten der neuen Generation spätestens seit dem **15. März 2019** zur Verfügung zu stellen. **Werkstattkarten der alten Generation werden von der neuen Generation des Tachografen abgelehnt, daher benötigt eine entsprechende Werkstatt eine gültige neue Werkstattkarte**, um eine Aktivierung und/oder Kalibrierung des neuen Smart Tachografen durchführen zu können.

Ab wann gilt die Ausrüstungspflicht mit dem Smart Tacho?

Die **Ausrüstungsverpflichtung** mit dem Smart Tacho tritt mit **folgendem Zeitplan** in Kraft:

- Neufahrzeuge, die ab dem **15. Juni 2019** erstmals zugelassen werden, sind mit einem Smart Tacho auszurüsten.
- Altfahrzeuge, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden, sind ab dem **15. Juni 2034** mit einem Smart Tacho auszurüsten. Eine **Verkürzung dieser Frist** wird jedoch derzeit im Rahmen des Mobilitätspaketes der EU diskutiert!

Tipp

Altfahrzeuge, die im rein innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden, müssen nicht auf den Smart Tacho umgerüstet werden!

Übergangsregelung für „noch nicht fertiggestellte“ Fahrzeuge

Mit einem aktuellen [Erlass des BMVIT](#) wird eine Regelung getroffen für Fahrzeuge, die noch mit einem herkömmlichen Tachografen („digitalen Tachograf“ oder „Tachograf der ersten Generation“) produziert und ausgeliefert worden sind, aber aufgrund von **erforderlichen Aufbauten nicht mehr rechtzeitig (vor dem 15.6.2019) fertig gestellt, im fertigen Zustand genehmigt und vor dem Stichtag 15.6.2019 zugelassen werden können.**

Eine nachträgliche Umrüstung auf einen „Smart Tacho“ wäre mit Härten, nicht unbeträchtlichem finanziellen Aufwand und damit Belastungen und Nachteilen für die österreichische Wirtschaft verbunden.

Aus diesem Grund können solche Fahrzeuge mit herkömmlichem Tachografen, die noch nicht ganz fertig gestellt sind bzw. sich noch im Fahrgestellzustand befinden, eine Eintragung in die Genehmigungsdatenbank bzw. eine „vorgezogene“ Einzelgenehmigung (bei Fahrzeugen ohne EG-Typgenehmigung für das Fahrgestell) **und in weiterer Folge eine erstmalige Zulassung vor dem Stichtag 15.6.2019** erhalten. Es wurden bereits über die WKÖ erste Listen der **betroffenen Fahrzeuge** zusammengestellt, auf welche die Übergangsregelung anzuwenden ist. Es können noch weitere Fahrzeuglisten nachgereicht werden.

Tipp

Sollten Unternehmen derartige „unfertige“ Fahrzeuge noch nicht über die WKÖ eingemeldet haben, wird empfohlen, so rasch wie möglich mit der jeweiligen Interessenvertretung in der WKÖ (Fachgruppe, etc.) Kontakt aufzunehmen.

Stand: 5/2019

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!